



Infobrief der Kath. Kirchengemeindeverbände Mönchengladbach-Heinsberg Krefeld-Kempen/Viersen Aachen

Ostern 2025

VWZ Erkelenz

Mühlenstr. 30
41812 Erkelenz

Telefon:

02431-948 30 0

E-Mail:

info.vwz-erkelenz@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-erkelenz.de

VWZ Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1
41748 Viersen

Telefon:

02162-102 04 0

E-Mail:

info.vwz-viersen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-viersen.de

VWZ Aachen

Eupener Str. 142
52066 Aachen

Telefon:

0241-4136070

E-Mail:

info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-aachen.de

Infos aus dem Fachbereich Personal

Schwerbehindertenausgleichsabgabe

Was ist die Ausgleichsabgabe?

In Deutschland sind private und öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen gesetzlich verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten oder anderen anrechnungsfähigen Menschen zu besetzen. Erfüllen sie diese Quote nicht, zahlen sie eine sogenannte Ausgleichsabgabe, die je nach Erfüllungsquote gestaffelt ist.

Unternehmen müssen die Informationen, die zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht notwendig sind, jährlich in einem sogenannten Anzeigeverfahren an ihre Agentur für Arbeit übermitteln. Die Frist muss bis zum **31. März des Folgejahres** eingehalten werden. Die Ausgleichsabgabe ist parallel dazu direkt an das zuständige Integrations-/Inklusionsamt zu überweisen, in dessen Zuständigkeit sich der Hauptsitz des Arbeitgebers befindet.

Pflichtarbeitsplätze und Höhe der Ausgleichsabgabe

Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz zahlen Unternehmen monatlich eine Ausgleichsabgabe von 140 bis 720 EUR. Die Höhe ist davon abhängig, in welchem Umfang die Beschäftigungspflicht erfüllt wird.

Pflichtarbeitsplätze = Anteil Arbeitsplätze, die der Arbeitgeber nach der Beschäftigungspflicht mit schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen besetzen muss.

Beispiel: hat der Arbeitgeber 100 Arbeitsplätze, muss er auf fünf Pflichtarbeitsplätzen schwerbehinderte oder andere anrechnungsfähige Menschen beschäftigen.

Pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz muss der Arbeitgeber pro Monat einen bestimmten Staffelbetrag bezahlen. Die Höhe des Betrags ist abhängig von der Anzahl der Arbeitsplätze und der Erfüllungsquote.

Neu: Ab dem Anzeigjahr 2024 ist ein erhöhter Staffelbetrag für Arbeitgeber fällig, die keine anrechenbaren Personen beschäftigen.



Kirche im
Bistum Aachen

Infobrief der Kath. Kirchengemeindeverbände Mönchengladbach-Heinsberg Krefeld-Kempen/Viersen Aachen

Ostern 2025

VWZ Erkelenz

Mühlenstr. 30
41812 Erkelenz

Telefon:

02431-948 30 0

E-Mail:

info.vwz-erkelenz@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-erkelenz.de

VWZ Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1
41748 Viersen

Telefon:

02162-102 04 0

E-Mail:

info.vwz-viersen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-viersen.de

VWZ Aachen

Eupener Str. 142
52066 Aachen

Telefon:

0241-4136070

E-Mail:

info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-aachen.de

Unternehmensgröße	Anzahl Pflichtarbeitsplätze	Anzahl besetzter Pflichtarbeitsplätze	Kosten pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz	Kosten pro unbesetztem Pflichtarbeitsplatz ab 2024
60 und mehr Arbeitsplätze	5 %	0 %	360,- €	720,- €
		> 0 % bis < 2 %	360,- €	360,- €
		2 % bis < 3 %	245,- €	245,- €
		3 % bis < 5 %	140,- €	140,- €
40 bis weniger als 60 Arbeitsplätze	2	0	245,- €	410,- €
		> 0 bis < 1	245,- €	245,- €
		1 bis < 2	140,- €	140,- €
20 bis weniger als 40 Arbeitsplätze	1	0	140,- €	210,- €
		> 0 bis < 1	140,- €	140,- €
weniger als 20 Arbeitsplätze	keine Pflichtarbeitsplätze = keine Ausgleichsabgabe			

Unternehmen können durch Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Blindenwerkstätten ihre Ausgleichsabgabe reduzieren.

Wenn Aufträge an anerkannte WfbM oder Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwaren-Vertriebsgesetzes vergeben wurden, können 50 Prozent der ausgewiesenen Arbeitsleistung der Werkstatt von der zu zahlenden Ausgleichsabgabe abgezogen werden (§§ 223 und 226 SGB IX). Einkäufen können Firmen nicht nur Produkte, sondern auch Dienstleistungen, die von einer WfbM ausgeführt werden.

Anzeigeverfahren

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen müssen die Daten, die zur Überprüfung der Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht nötig sind, jährlich bis zum 31. März des Folgejahres bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Dabei wird die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze sowie die Zahl der anrechenbaren Beschäftigten im sogenannten Anzeigeverfahren übermittelt.

Die Anzeige kann mit der kostenlosen Software „IW-Elan“ erstellt und an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt werden. Alternativ können bei der Agentur für Arbeit Papierformulare bestellt werden.

Die Verwaltungszentren übernehmen für ihre Mandanten die fristgerechte Erstellung der Anzeige und veranlassen, sofern erforderlich, die Zahlung der Abgabe.



Kirche im
Bistum Aachen

Infobrief der Kath. Kirchengemeindeverbände Mönchengladbach-Heinsberg Krefeld-Kempen/Viersen Aachen

Ostern 2025

VWZ Erkelenz

Mühlenstr. 30
41812 Erkelenz

Telefon:

02431-948 30 0

E-Mail:

info.vwz-erkelenz@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-erkelenz.de

VWZ Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1
41748 Viersen

Telefon:

02162-102 04 0

E-Mail:

info.vwz-viersen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-viersen.de

VWZ Aachen

Eupener Str. 142
52066 Aachen

Telefon:

0241-4136070

E-Mail:

info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-aachen.de

Infos aus dem Fachbereich Immobilien

Rauchmelder austauschen

Wie bekannt, gilt die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern in NRW für Wohnungen / Wohnhäusern seit dem 01.04.2013, damals verabschiedet mit einer Übergangsfrist für Bestandsbauten bis Ende 2016. Je nach Einbautermin sind die Melder damit heute bereits 10 Jahre alt oder älter.

Bitte beachten Sie, dass nicht nur die eingesetzten Batterien, sondern auch **die Rauchwarnmelder selber meist eine begrenzte Lebensdauer von 10 Jahren haben** (teilweise auch kürzer, abhängig vom Hersteller). Damit gilt nach DIN-Norm 14676, dass diese nach dieser Zeit ausgetauscht werden müssen. Hintergrund ist die sensible Messtechnik, die nicht unbegrenzt haltbar ist und im Laufe der Zeit durch Rauch und Schmutz beeinträchtigt wird. Die Lebensdauer der Melder lässt sich meist auf der Rückseite der Geräte ablesen.

Da der Vermieter für Installation und Austausch verantwortlich ist, bitten wir um Beachtung dieser Vorschrift.

Infos aus dem Fachbereich Finanzen

derzeit keine Themen

News aus Ihrem Verwaltungszentrum Erkelenz

Veränderung im Immobilienbereich

Herr Thomas Trienes hat zum 31.12.2024 das Verwaltungszentrum auf eigenen Wunsch verlassen und hat sich neuen Herausforderungen gewidmet. Wir wünschen Herrn Trienes für seine neuen Herausforderungen alles Gute und Gottes Segen!

Veränderung im Finanzbereich

Herr Dauven hat unser Haus zum 31.12.24 auf eigenen Wunsch verlassen. Wir wünschen ihm für die berufliche und persönliche Zukunft alles Gute und Gottes Segen.



Kirche im
Bistum Aachen

Infobrief der Kath. Kirchengemeindeverbände Mönchengladbach-Heinsberg Krefeld-Kempen/Viersen Aachen

Ostern 2025

VWZ Erkelenz

Mühlenstr. 30
41812 Erkelenz

Telefon:

02431-948 30 0

E-Mail:

info.vwz-erkelenz@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-erkelenz.de

VWZ Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1
41748 Viersen

Telefon:

02162-102 04 0

E-Mail:

info.vwz-viersen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-viersen.de

VWZ Aachen

Eupener Str. 142
52066 Aachen

Telefon:

0241-4136070

E-Mail:

info.vwz-aachen@
bistum-aachen.de

Website:

www.vwz-aachen.de



© Foto von [freestocks](#) auf [Unsplash](#)

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein
wunderschönes Osterfest!*